

Geschäftsordnung
des Landesverbandes Radsport
Sachsen - Anhalt e.V.

Beschlossen auf der JHV

§ 1

am 29.2.1992

Geltungsbereich

1. Der LVR erläßt zur Durchführung von Versammlungen, Tagungen, Sitzungen usw. diese Geschäftsordnung.
2. Diese Geschäftsordnung regelt im einzelnen den Ablauf der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Jahreshauptversammlung des LVR. Nachfolgend werden alle Arten von Versammlungen, Tagungen usw. "Versammlungen" genannt.

§ 2

Öffentlichkeit

1. Die Versammlungen im LVR sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn es die Versammlung beschließt.

§ 3

Einberufung und Tagesordnung

1. Zu Versammlungen ist grundsätzlich schriftlich einzuladen. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten, wobei die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte durch Beschluß der Versammlungsteilnehmer geändert werden kann.

§ 4

Versammlungsleitung und Beschlußfähigkeit

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Nach Eröffnung der Versammlung stellt der Versammlungsleiter oder ein Beauftragter in einer Liste die Anwesenheit und die Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer fest, und stellt danach die Beschlußfähigkeit der Versammlung fest.
3. Soweit nicht anders bestimmt, sind Versammlungen des LVR grundsätzlich beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der betreffenden Versammlung erschienen sind.

§ 5

Worterteilung, Rednerfolge und Geschäftsordnung

1. Bei allen Versammlungen ist eine Rednerliste zu führen, die in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu halten ist.
2. Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, diesen Teilnehmern in der eingetragenen Reihenfolge das Wort zur Sache zu erteilen, wobei er selbst in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen kann.
3. Mitglieder der Versammlungen des LVR, die eine Erklärung zur Sache abgeben wollen, können ebenfalls außer der Reihe das Wort erhalten.
4. Eine Bemerkung zur Geschäftsordnung muß ebenso wie eine gerade zur Beratung stehende Sache vor etwa noch eingetragenen Rednern gestattet werden.
5. Ein Redner kann jederzeit zugunsten eines nach ihm in der Liste eingetragenen Redners auf das Wort verzichten.
6. Redner, die sich ungebührlich verhalten und den Anstand verletzen, hat der Versammlungsleiter zu rügen. Verstößt der Redner weiterhin gegen die Rednerordnung oder spricht er nicht zur Sache, so ist er zu verwarnen. Nach erfolgter Verwarnung ist ihm bei Fortsetzung des beanstandeten Verhaltens für den zur Tagesordnung stehenden Beratungspunkt vom Versammlungsleiter das Wort zu entziehen. Bei groben Verstößen und Störungen der Versammlung kann der Versammlungsleiter den Schuldigen von der weiteren Teilnahme an der Versammlung ausschließen.

§ 6

Anträge

1. Anträge auf Schluß einer Debatte können jederzeit gestellt werden. Ein Redner, der bereits zur Sache gesprochen hat, kann nicht den Antrag auf Schluß der Debatte stellen. Wird Antrag auf Schluß der Debatte gestellt und diesem Antrag von der Mehrheit zugestimmt, dann ist die Rednerliste zu verlesen. Danach kann noch ein Redner für und ein Redner gegen die zur Debatte stehende Sache sprechen. Wenn erforderlich, erfolgt eine anschließende Abstimmung, danach ist die Debatte abgeschlossen.
2. Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Reihenfolge, in der die Anträge in der Einladung festgesetzt sind, wobei die Reihenfolge der Abstimmung geändert werden kann, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer dieses verlangen.

§ 7

Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen erfolgen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, durch Handerheben oder durch zeigen einer dafür bestimmten farbigen Karte.
2. Wenn von einem Viertel der stimmberechtigten anwesenden Teilnehmer geheime Abstimmung gefordert wird, muß die Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen. Stimmzettel müssen dafür entsprechend der Anzahl der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer vor Beginn der Versammlung verteilt werden. Die Stimmzettel müssen äußerlich so gekennzeichnet sein, daß zwar die Geheimhaltung der Abstimmung gewahrt bleibt, aber die Reihenfolge der Wahlgänge ersichtlich ist.
3. Vor jeder Wahl oder Abstimmung ist eine Wahlkommission (oder Stimmzähler) zu bilden, die aus mindestens drei Teilnehmern bestehen muß. Sie hat die Aufgabe, die Stimmzettel auszuwerten bzw. die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren, daß keinesfalls mehr Stimmen abgegeben werden als insgesamt auf alle Stimmberechtigten entfallen. Die Gültigkeit einer Wahl ist von den Mitgliedern der Wahlkommission dem Schriftführer zu Protokoll zu geben und zu bestätigen. (Die Ziffern 2 und 3 gelten nicht für Präsidiums- und Sportausschußsitzungen.)

§ 8

Protokoll

1. Von allen Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. Sie sind analog der Satzung, § 12, Abs. 16, des LVR zu führen.
2. Die Protokolle müssen in besonderen Mappen gesammelt und am Ende eines Geschäftsjahres in geeigneter Weise aufbewahrt werden.
3. Einwendungen gegen den Inhalt, die Form und Fassung der Protokolle müssen schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Einwendungen müssen auf der nächsten Versammlung behandelt werden.

§ 9

Schlußbestimmung

1. Die vorstehende Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung des LVR.
2. Sie wurde auf der Jahreshauptversammlung am 29.02.92 beschlossen und tritt damit in Kraft.